



# HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: [info@steuerberater-brand.de](mailto:info@steuerberater-brand.de)

## 2019/2020

**Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel** – Gemeinnützige Organisationen



Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: [www.stb-hdh.de](http://www.stb-hdh.de)

Email: [info@steuerberater-brand.de](mailto:info@steuerberater-brand.de)

Fon: +49 7321 277190

## Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2019/2020!

Noch vor Ablauf des Jahres können Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen bzw. unterlassen werden, die zu einer Steuerersparnis führen oder Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vermeiden. Auch gilt es Dinge zu überprüfen, die ggf. jeweils zum Jahreswechsel neu geregelt oder angepasst werden müssen. Ein Check "Was ist im alten Jahr noch zu regeln?", ist hier frühzeitig angeraten.

Hier eine Übersicht zu den wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten /Überlegungen:

### Erfüllung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke

War der Verein in tatsächlich mit der Erfüllung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben tätig und erfolgte dies umfassend? Sind noch Handlungen im lfd. Jahr notwendig?

### Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gilt es zur Sicherung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Unter „zeitnah“ ist die Verwendung der Mittel innerhalb der nächsten 24 Monate zu verstehen. Entsprechende Ausgaben/Aufwendungen können noch im lfd. Jahr getätigt werden.

### Ausnutzung des Übungsleiterpauschbetrages und der Ehrenamtszuschale

Die Möglichkeiten durch die Freibeträge für Nebentätigkeiten (Übungsleiterpauschbetrag von 2.400 € und Nebentätigkeitsfreibetrag von 720 €) sowie die erhöhten Spendenabzugsmöglichkeiten können noch für das lfd. Jahr genutzt werden.

### Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer!

Für Vereine die **umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer** (§19 UStG) behandelt werden, gilt es die Grenzen des Umsatzsteuerrechts zu beachten, um nicht durch Überschreitung der Grenzwerte in eine unerwünschte Besteuerungsregelung zu kommen. **Überschreiten Kleinunternehmer den Grenzbetrag von 17.500 € im Jahre 2019 (ab 2020: 22.000 €)**, unterliegen diese im Folgejahr der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Auch hier kann durch Verschiebung von Einnahmen eine steuerlich optimierte Gestaltung erfolgen. Bei Überschreitung gilt es die Rechnungsstellung ab 1.1.2020 mit Umsatzsteuerausweis entsprechend Vorschriften des Umsatzsteuerrechts durchzuführen.

Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbliebenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze.

**Hinweis:** Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

## Verpflegungsmehraufwendungen: Anhebung der Pauschalen

Mit den Pauschalen kann der Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigen Tätigkeiten steuerfrei ersetzt werden.

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann bisher ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 € berücksichtigt werden; bei mehr als 24 Stunden 24 €. Der Betrag kann vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit kann eine Pauschale von jeweils 12 € angesetzt werden.

Ab 2020 erfolgt eine Anhebung der Pauschalen bei 24-stündiger Abwesenheit von 24 auf 28 € und bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten von 12 auf 14 €.

**Hinweis:** Die Anhebung der Pauschalen erhöht den Spielraum für Kostenerstattungen an Ehrenamtler. Die Pauschalen können auch in Kombination mit den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag gezahlt werden. Nicht möglich ist aber eine steuerfreie Erstattung der Fahrtkosten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (sog. erste Tätigkeitsstätte).

## Weiterbildung kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen in vielen Fällen bereits nach bisheriger Rechtslage nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Die Steuerbefreiung gilt zukünftig auch für Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen (z.B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen.

**Hinweis:** Die Kostenübernahme für solche Weiterbildungen bietet sich auch für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen an - gerade weil hier oft kein unmittelbarer beruflicher Bezug besteht. Nicht begünstigt sind aber Weiterbildungen, die vorwiegend Belohnungscharakter haben.

## Andere steuerliche Grenzen

Auch die anderen steuerlichen Grenzen gilt es im Auge zu behalten, um ggf. eine Überschreitung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Gemäß § 64 Abs. 3 AO sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einnahmen die Grenze von 35.000,00 € im Jahr nicht übersteigen.

Wird diese Grenze überschritten und ein positives Ergebnis im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt unterliegt dieser der Besteuerung soweit der Freibetrag von 5.000 € in der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) bzw. von 5.000 € in der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) überschritten wird.

Für Sportvereine gilt es im Einzelfall die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen in Höhe von 35.000 € inkl. Umsatzsteuer zu beachten.

## Geplante Änderungen:

### Steuerliche Verbesserungen zur Stärkung des Ehrenamts

Das Niedersächsische Finanzministerium hat Änderungen zur Stärkung des Ehrenamtes bekannt gegeben, die in das sog. Jahressteuergesetz 2019 einfließen sollen.

Danach soll die **Übungsleiterpauschale** von zzt. 2.400 € **auf 3.000 €** ansteigen. Diese betrifft diejenigen, welche als Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher o. Ä. tätig sind. Wer sich ehrenamtlich engagiert und dafür eine Vergütung oder Entschädigung erhält, kann eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 € anstelle von 720 € im Jahr ansetzen, z. B. für Tätigkeiten in kulturellen Einrichtungen oder Sportvereinen, soweit es sich dabei nicht um Übungsleitertätigkeiten handelt.

Bei **Spenden bis** zu einem Betrag von **300 €** (zuvor 200 €) reicht ein **vereinfachter Spendennachweis** wie z. B. eine Buchungsbestätigung, soweit alle notwendigen Informationen daraus ersichtlich sind. Dasselbe gilt auch bei Spenden in Katastrophenfällen.

Ein Verein, der wie ein normaler **Gewerbebetrieb am Wirtschaftsleben** teilnimmt, hat Körperschaft- und Gewerbesteuer zu zahlen. Allerdings besteht für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Einnahmen-Freigrenze von 35.000 €, welche jetzt **auf 45.000 €** angehoben werden soll.

### Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen für gemeinnützige Zwecke nach der Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Abgabenordnung war 2007 ergänzend zu den Katalogzwecken in den § 52 AO eingefügt worden. Die Finanzbehörden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist so ohne Gesetzgebungsverfahren möglich.

**Neu geregelt:** für Zwecke nach dieser Öffnungsklausel ist (wie z.B. auch bei Sport) ein Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

### Neuregelung wichtiger Umsatzsteuerbefreiungen – erst ab 2025

Das "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" bringt erhebliche Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungen für gemeinnützige Einrichtungen. Sie treten aber erst 2025 in Kraft. Der Bundesrat hat derzeit bei dem Gesetz noch kurzfristig aufgrund von Änderungswünschen bei der finanziellen Belastung der Bundesländer die Bremse gezogen – es wird der Vermittlungsausschuss angerufen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich inhaltlich nicht viel ändern wird.

**Hinweis:** Die betroffenen Einrichtungen sollten sich aber rechtzeitig auf die Änderungen einstellen. Teilweise umfassen die Steuerbefreiungen Leistungen bzw. Einrichtungen, die bisher nicht begünstigt waren.